



Muster-Schutzkonzept für Tennisclubs & Tenniscenter

Version 9.0

Gültig ab 19. April 2021

Schutzkonzept für Clubs und Center

Einleitung

Nachfolgendes Schutzkonzept beschreibt, welche Vorgaben Tennisclubs und Tenniscenter (im folgenden Clubs & Center) erfüllen müssen. Die Vorgaben richten sich an die Clubvorstände und Betreiber der Center. Sie dienen als Muster für die Anpassung der individuellen Schutzmassnahmen für jeden Club und jedes Center. Die Clubs und Center stehen auch in der Funktion als Turnierveranstalter in der Pflicht gegenüber den Behörden, die Kontrollen vornehmen können.

1. Schutzmassnahmen für den Spielbetrieb

Übergeordnete Grundsätze

Das Schutzkonzept des Tennisclubs/-centers muss sicherstellen, dass die folgenden übergeordneten Grundsätze eingehalten werden. Quelle: Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage)
<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html>

- 1.1. Jeder Tennisclub, jedes Tenniscenter muss einen **COVID-19-Beauftragten** benennen, dieser steht den Mitgliedern/Kunden beratend zur Seite
- 1.2. Einhalten der **Hygienevorschriften** des BAG
- 1.3. **Social Distancing** (1,5 Mindestabstand zwischen allen Personen, kein Körperkontakt)
- 1.4. **Nutzung der Anlage** und Räume in Abhängigkeit der Distanzregeln und unter Einhaltung der **Maskenpflicht**
- 1.5. **Rückverfolgbarkeit von engen Kontakten**. Protokollierung von Personendaten zur Nachverfolgung (Contact Tracing) möglicher Infektionsketten.
- 1.6. Personen mit **Krankheitssymptomen** müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten
- 1.7. **Information** der Tennisspieler und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen

Die Kantone können zusätzliche und strengere Regelungen erlassen, die den Spielbetrieb und Veranstaltungen betreffen können. Es ist daher unerlässlich, dass die Clubs und Center stets auf dem Laufenden sind, welche kantonalen Richtlinien bei ihnen gelten.

1.1. Covid-19-Beauftragter

Adrian Schaffert, Etzbergweg 21, 8405 Winterthur, adrianschaffert@bluewin.ch, 079 415 56 11

1.2. Hygienevorschriften und Reinigung

- Im Allgemeinen gilt das Einhalten der Hygienevorschriften des BAG:
<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/so-schuetzen-wir-uns.html>
- Alle Personen auf der Anlage waschen oder desinfizieren regelmässig ihre Hände. Desinfektionsmittel steht auf der Anlage zur Verfügung.
- Auf das traditionelle «Shake-Hands» ist weiterhin zu verzichten.

1.3. Social Distancing

- Der Abstand von 1,5 Meter muss gewährleistet werden. Dies gilt auch für die Duschen und Garderoben.
- Spielerbänke wurden in einem Mindestabstand von 1.5 Metern platziert.
- In den Garderoben und den Duschen muss der Mindestabstand von 1,5 Metern sichergestellt sein. Daher gibt es folgende Personenobergrenzen:
 - Garderobe: 2 Personen
 - Duschen: 1 Person

1.4. Nutzung der Anlage

- Die gesamte Infrastruktur der Anlage ist geöffnet.
- Im Clubhaus halten sich maximal 5 Personen gleichzeitig auf und der Mindestabstand von 1.5 Metern muss eingehalten werden.
- Auf der gesamten Anlage dürfen maximal 15 Personen Tennis spielen.
- An den Tischen dürfen maximal 4 Personen pro Tisch Platz nehmen.
- **Maskenpflicht:** Ausserhalb des Tennisplatzes muss von allen Personen in allen Innenräumen und Aussenbereichen der Anlage die Gesichtsmaske getragen werden. Ausgenommen von der Maskenpflicht sind Kinder vor ihrem 12. Geburtstag und Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können.

1.5. Protokollierung & Nachverfolgung (Contact Tracing)

- Verpflichtung zur Nutzung des Platzreservierungssystem auf www.tcweinfeld.ch.
- Die Platzreservation ist auf 1h begrenzt, es sollen keine Doppelstunden reserviert werden.
- **Im Notfall:** Meldung an Severin Wirth oder Adi Schaffert für Eintragung im System.

1.6. Besonders gefährdete Personen und Personen mit Krankheitssymptomen

- Mitglieder mit Krankheitssymptomen dürfen NICHT am Spielbetrieb teilnehmen.
- Besonders gefährdete Personen beachten eigenverantwortlich die Richtlinien des BAG und des TCW.

1.7. Informationspflicht

- Die Schutzmassnahmen des TC Weinfeldten wurden am 20.04.2020 auf der Homepage des TCW an die Mitglieder kommuniziert.
- Das BAG-Plakat wurde im TC Weinfeldten aufgehängt.

Abschluss

Dieses Dokument wurde vom Tennisclub Weinfeldern erstellt.

Dieses Dokument wurde allen Mitgliedern und Kunden übermittelt und erläutert.

COVID-19-Beauftragter, Datum und Unterschrift: 19.04.2021

A handwritten signature in black ink, consisting of several overlapping, stylized strokes.